



Vereinsatzung

Präambel

Der **Tennisclub Dogern-Albruck e.V.** bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissports durch das Angebot und die Entwicklung des Tennissports in den beiden Gemeinde Dogern und Albruck durch die Errichtung und den Erhalt entsprechender Sportanlagen. Die nachstehende Satzung beschreibt die Basis der Arbeit des Tennisclubs.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im nachstehenden Satzungstext für die Funktionsbezeichnungen die männliche Form gewählt. Dies stellt keine Wertung dar, die Angaben sind geschlechtsneutral zu sehen.

*Satzung vom 03.07.1970; zuletzt geändert am 31.01.2025
Eingetragen im Vereinsregister Freiburg, Nr. VR 610266
Gemeinnützig anerkannt Finanzamt Waldshut-Tiengen, Steuer Nr. 50001/52227*

Inhalt

- § 1 Name des Vereins
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Vergütung des Vereinsvorstands
- § 4 Mitglieder
- § 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedschaftsausschluss
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Vereinshaftung
- § 9 Geschäftsjahr
- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Beschlüsse
- § 12 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 13 Geschäftsführender Vorstand
- § 14 Mitglieder des Vorstandes
- § 15 Vorstandsteam
- § 16 Sitzungen des Vorstandes
- § 17 Mitgliederversammlung
- § 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 19 Kassenprüfung
- § 20 Verwaltung und Überwachung des Vereinsvermögens
- § 21 Ehrungen
- § 22 Datenschutz im Verein
- § 23 Salvatorische Klausel
- § 24 Erfüllungsort und Gerichtsstand
- § 25 Änderung der Vereinssatzung
- § 26 Auflösung des Vereins

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen Tennisclub Dogern–Albbruck e.V. und ist unter diesem Namen in das Vereinsregister im Amtsgericht Freiburg im Breisgau eingetragen. Er hat seinen Sitz in Dogern.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Tennisclub Dogern–Albbruck e.V. bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissports, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung und den Erhalt entsprechender Sportanlagen sowie durch das Angebot und die Entwicklung des Tennissports im Verein. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Vergütung des Vereinsvorstands

Vorstandsämter sind grundsätzlich Ehrenämter und werden unentgeltlich ausgeübt. Die Vorstandschaft kann jedoch bei Bedarf beschließen, dass Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des nach §3 Nr. 26a EStG steuerfrei bleibenden Betrages vergütet werden. Dies kann auf Antrag bewilligt werden. Aufwendungen, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehen, können in nachgewiesener beziehungsweise angemessener Höhe nach §670 BGB erstattet werden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat passive und aktive Mitglieder. Mitglieder unter 16 Jahren gelten als Jugendliche. Die aktiven und passiven Mitglieder über 16 Jahren haben Stimm- und Wahlrecht. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Um die Mitgliedschaft im Tennisclub Dogern-Albbruck kann sich jeder Einwohner bewerben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder elektronisch einzureichen. Der Vorstand behält sich das Recht vor, den Antrag abzulehnen.

Die Mitglieder sind verpflichtet die Einrichtungen des Klubs schonend zu behandeln, die Satzung und die Verordnungen einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte. Verbindlichkeiten bleiben jedoch bestehen. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Austrittserklärung wird zu dem darin genannten Termin wirksam, die Beitragspflicht endet jedoch erst mit dem Ende des zum Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung laufenden Geschäftsjahres.

§ 6 Mitgliedschaftsausschluss

Ein Mitglied, das gegen das Ansehen des Vereins, seiner Satzung oder Beschlüsse verstößt oder seinen Beitrag nicht rechtzeitig (Fälligkeitstermin um 6 Monate überschritten) oder nicht bezahlt, kann durch Vorstandsbeschluss mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Grund des Ausschlusses ist dem Betroffenen mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, gegen den Ausschluss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich die Mitgliederversammlung anzurufen.

Die folgende ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit nach Anhörung des Ausgeschlossenen. Dem Vorstand steht in diesem Verfahren das Recht zu, seine Entscheidung zu begründen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Jahresbetrages sowie die Zahlungstermine werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Übrige Gebühren werden vom Vorstand festgesetzt. Erst durch die Bezahlung des Beitrages ist die Spielberechtigung gegeben.

§ 8 Vereinshaftung

Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein nur für Vorsatz und grobes Verschulden.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 11 Beschlüsse

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Zur Stimmabgabe ist die Anwesenheit erforderlich.

Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.

§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendleiter
- d) bis zu 8 Beisitzern

Den Beisitzern können in einer Geschäftsordnung einzelne Verantwortungsbereiche übertragen werden.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.

§ 14 Mitglieder des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes müssen stimmberechtigte Mitglieder sein. Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Um die Wahl zu vereinfachen, wird nach einem rollierenden System gewählt, das heißt, jedes Jahr muss die Hälfte des Vorstandes gewählt werden.

Jeweils stehen gemeinsam zur Wahl nach dem rollierenden System:

- der 1. Vorsitzende, der Sportwart, der Schriftführer und jeweils die Hälfte der Beisitzer,
- der 2. Vorsitzende, der Kassierer, der Jugendleiter und jeweils die Hälfte der Beisitzer.

Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag ist die Wahl in geheimer Abstimmung durchzuführen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zum Termin der nächsten Mitgliederversammlung eine Vertretung zu bestimmen. Dies muss an einer Sitzung des Vorstandes erfolgen.

§ 15 Vorstandsteam

Abweichend zu § 12 kann auch ein Vorstandsteam bestehend aus dem 1. und 2. Vorsitzenden für die Vereinsführung von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Vorstand setzt sich dann zusammen aus:

den beiden Vorsitzenden (Vorstandsteam), dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Jugendleiter und bis zu acht Beisitzern.

Die zwei Vorsitzenden sind im Team gleichberechtigt und vertreten die Bereiche Vereinsführung und Sport. Sie erstellen gemeinsam eine Arbeits- und Zuständigkeitsmatrix für das Leitungsteam. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis. Bei Verhinderung eines Vorsitzenden wird dieser durch den Kassierer vertreten.

§ 16 Sitzungen des Vorstandes

Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, real oder virtuell, einberufen. Die Protokolle über die Sitzungen müssen die gefassten Beschlüsse enthalten und sind vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem vom Versammlungsleiter ernannten Schriftführer zu unterzeichnen. Die stimmberechtigten Vereinsmitglieder haben das Recht die Protokolle einzusehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende an der Sitzung anwesend sind.

§ 17 Mitgliederversammlung

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und muss jeweils in der Zeit vom 1. Oktober des laufenden Jahres bis zum 31. März des Folgejahres stattfinden. Sie ist mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden einzuberufen und ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung kann auch in einem virtuellen Raum (online) stattfinden. Es muss sich um ein nur für Mitglieder zugängliches, gesichertes Verfahren handeln.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Bestellung der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Festsetzung von Entgelt- und Vergütungssätze
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem vom Versammlungsleiter ernannten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung kann nur über Punkte beschließen, die in der Tagesordnung angekündigt sind, ausgenommen sind Beschlüsse über die Leitung der Versammlung und über die Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das von einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes oder von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird.

§ 19 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten 2 Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Rechnungsabschluss ist mit den Belegen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung den Kassenprüfern vorzulegen.

§ 20 Verwaltung und Überwachung des Vereinsvermögens

Der Kassierer verwaltet das Vereinsvermögen nach den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Es obliegt ihm die Überwachung und Aufzeichnung des Eingangs der Mitgliedsbeiträge. Er hält das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden.

Bei der Mitgliederversammlung wird von ihm der Rechnungsabschluss vorgelegt.

§ 21 Ehrungen

Vereinsmitglieder, die in „außerordentlichem Maße“ den Tennissport gefördert haben oder sich um den Verein in „außerordentlichem Maße“ verdient gemacht haben, können auf Antrag von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden gewählt werden.

§ 22 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Einzelheiten regelt der Gesamtvorstand in einer Datenschutzrichtlinie.

§ 23 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten, oder diese Satzung ausfüllungsbedürftige Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 24 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten sowie alle Ansprüche, Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins ist Dogern.

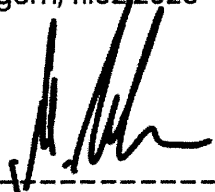
§ 25 Änderung der Vereinssatzung

Über die Änderung der Vereinssatzung und über die Auflösung des Vereines beschließt die Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 26 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, soweit es die ggf. eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachleistungen übersteigt, jeweils hälftig, an die Gemeinden Dogern und Albruck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Dogern, 11.02.2025



Martin Wehrle
Vorsitzender Vorstand



Heinz Gerteiser
Vorsitzender Vorstand